



Bericht der Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt

Dringliches Dekret über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt (LTU) ist am Donnerstag, den 25. Oktober 2012 von 08.30 bis 11.30 Uhr im Konferenzraum im 2. Stock des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten, um über den Entwurf zu beraten.

Kommission LTU

Mitglieder	25.10.2012
CARRUPT Yves, PDCC (Präsident)	X
ZURBRIGGEN Stefan, CVPO (Vizepräsident)	X
BRIGGER Liliane, CSPO	X
BRUCHEZ Jean-Daniel, PDCB	X
ECOEUR Marie-Claude, PLR (Berichterstatterin)	X
ECOEUR Roger, UDC	X
FAVRE Christian, PDCC	X
FAVRE Stéphanie, PLR	X
MORET Xavier, PLR	X
RABOUD Grégoire, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)	
RIEDER Beat, CVPO	KNUBEL Waldemar
TURIN Olivier, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)	X
WELLIG Diego, CSPO	FURRER Michel

Parlamentsdienst

Benoîte Moulin, wissenschaftliche Mitarbeiterin

DVER

Jean-Michel Cina, Departementsvorsteher

Pierre-Marie Rappaz, Delegierter für Wirtschaftsfragen

Gérald Dayer, Chef der Dienststelle für Landwirtschaft

Nathalie Negro-Romailler, Juristin bei der Dienststelle für Landwirtschaft

Pierre-André Roduit, Chef des kantonalen Weinbauamtes

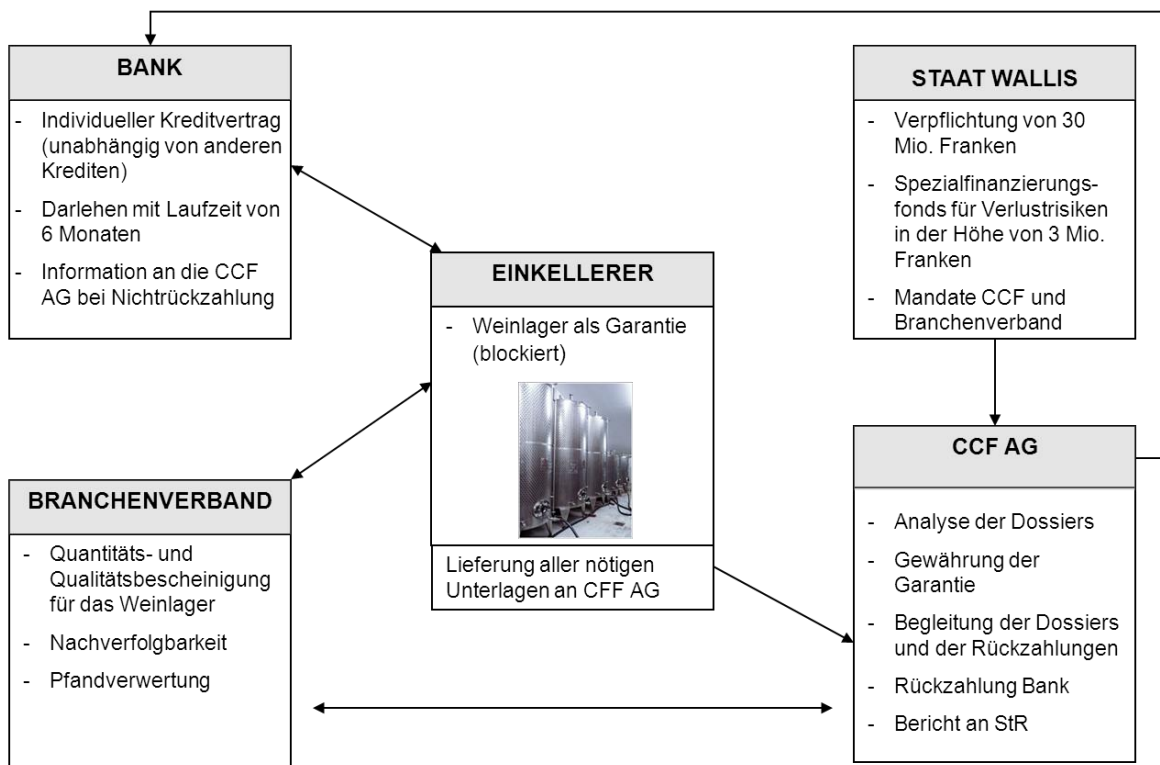
2. Vorstellung des Dekrets

Der Departementsvorsteher umreist kurz die Entstehungsgeschichte des Dekretsentwurfs. Nach der Annahme der dringlichen Motion «Wiedereinführung der Blockierung-Finanzierung im Weinbau» in der Septembersession 2012 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es war, einen Entwurf für ein dringliches Dekret vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe wurde präsiert von Pierre-Marie Rappaz, Delegierter für Wirtschaftsfragen beim DVER, und bestand im Weiteren aus Jérémie Denis, administrativer Adjunkt bei der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), sowie aus Vertretern des DFIS, des Finanzkompetenzzentrums CCF AG, der Walliser Landwirtschaftskammer und des Branchenverbands der Walliser Weine. Die rasche Arbeitsweise der Gruppe erlaubte es, innert kürzester Frist einen Entwurf vorzulegen, um so die Finanzierung der Walliser Weinernte 2012 zu garantieren.

Definition:

Die Blockierung-Finanzierung ist ein Verfahren, bei dem sich der Kanton bereit erklärt, die Garantie für ein Bankdarlehen zu übernehmen. Als Pfand dient ihm das Weinlager des Einkellerers. Dabei kann das Pfand das gesamte Weinlager oder nur einen Teil davon betreffen. Diese Massnahme soll es den Einkellerern ermöglichen, bei den Bankinstituten Vorzugszinsen zu erhalten und die Lieferanten schneller zu bezahlen.

Funktionsweise der Blockierung-Finanzierung:



Rolle des Finanzkompetenzzentrums in Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung:

Die CCF AG fungiert bereits heute in bestimmten Bereichen als Bürgschaftsinstrument des Kantons (Wirtschaftsanalysen im Bereich der Bergbahnen für den Erhalt von IHG-Darlehen). Sie verfügt somit über alle wirtschaftlichen und finanziellen Kompetenzen für die Ausübung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret. Die CCF AG ist unabhängig und neutral, was für die Gesuchsteller sehr wichtig ist.

Die CCF AG ist es gewohnt, mit den Unternehmen zusammenzuarbeiten und spielt eine zentrale Rolle bei der Blockierung-Finanzierung.

Aufgaben des Finanzkompetenzzentrums in Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung:

- Prüfung und Bearbeitung der Gesuche
- Gewährung der Garantien zugunsten der Gesuchsteller
- Begleitung der Dossiers bis zur Rückzahlung

Rolle des Branchenverbands der Walliser Weine in Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung:

Bei der letzten Blockierung-Finanzierung in den 1990er-Jahren gab es den Branchenverband noch nicht. Seither hat sich die Weinbaupolitik grundlegend verändert. Der Markt ist nun frei und der Branchenverband amtiert als repräsentativer Ansprechpartner des Kantons in Weinfragen. Er ist für das Mengenmanagement der Weinproduktion, die Festlegung der Richtpreise und die Qualitätskontrollen der AOC-Weine verantwortlich. Die Rolle und Befugnisse des Branchenverbandes sind im Landwirtschaftsgesetz (GLER) sowie in Artikel 5, 73 und 83 der Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW) festgelegt. Der Branchenverband ist mit den Marktgegebenheiten der Weinbranche bestens vertraut.

Aufgabe des Branchenverbandes in Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung:

Im Rahmen der Blockierung-Finanzierung bestätigt und bescheinigt der Branchenverband die Quantität und Qualität der blockierten Weinlagerbestände und bestimmt deren Wert. Die qualitative Wertbestimmung erfolgt über die Degustationskommission des Verbands. Im Weiteren kann der Verband – falls dies nötig sein sollte – auf Antrag der CCF AG die Fässer versiegeln oder die blockierten Lagerbestände in Zusammenarbeit mit den Verbandskellereien in den Verkauf geben. Diese Regelung ist logisch, wenn man bedenkt, dass der Branchenverband im Sinne des GLER für die Bewirtschaftung der Produktionsmengen zuständig ist und die Mitglieder des Branchenverbands Zugang zum Markt haben.

Verpflichtung des Kantons: Wieso gewährt man 30 Mio. Franken und dann nochmal einen Nachtragskredit von 3 Mio.?

Der Verpflichtungskredit von 30 Mio. Franken wurde wie folgt berechnet:

Im Jahr 2011 wurden 30 Mio. Liter Chasselas, Pinot noir und Gamay produziert. 40% davon können blockiert werden, also 12 Mio. Liter. Bei einem Marktpreis von CHF 4.-/Liter ergibt dies 48 Mio. Franken. Die Verpflichtung entspricht 60% dieses Werts (gängige Bankennorm für diese Art von Pfand), also 28.8 Mio. Franken (aufgerundet = 30 Mio. Franken). Der Nachtragskredit von 3 Mio. Franken dient seinerseits zur Deckung allfälliger Verluste infolge nicht zurückbezahlter Bankkredite. Man ging also von einem

durchschnittlichen Verlust von 10% des Verpflichtungskredits aus, womit man sich innerhalb der üblichen Handelsstandards bewegt (5% für erstklassige Debitoren und 15% für risikobehaftete Debitoren). Es wird eine Analyse der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des gesuchstellenden Unternehmens gemacht, damit nur Kellereien unterstützt werden, deren Zukunft längerfristig auch wirklich gesichert ist.

Verteilung der eingekellerten Mengen: Bis zu welcher Minimalmenge kann das System angewendet werden?

Beträgt die Mindest-Lagermenge 20'000 Liter pro Kellerei, kommen 93 Kellereien (oder 26 Mio. Liter) für eine Garantie in Frage. Dies entspricht 88% der potenziellen Gesamtproduktion aus allen drei betreffenden Rebsorten oder **18% aller Kellereien (93 von 519 Kellereien)**.

Produktionsmenge in Litern (von;bis)	Anzahl Kellereien mit mindestens einer der drei Hauptsorten und Produktionsmenge	Kumuliert
[500'000; Max.]	5 Kellereien = 12'000'000 Liter	5 Kellereien = 12'000'000 Liter
[100'000;500'000]	23 Kellereien = 9'300'000 Liter	28 Kellereien = 21'00'000 Liter
[50'000;100'000]	24 Kellereien = 2'900'000 Liter	52 Kellereien = 24'200'000 Liter
[20'000;50'000]	41 Kellereien = 2'100'000 Liter	93 Kellereien = 26'300'000 Liter
[10'000;20'000]	61 Kellereien = 1'600'000 Liter	154 Kellereien = 27'900'000 Liter
[0;10'000]	365 Kellereien = 1'900'000 Liter	519 Kellereien = 29'800'000 Liter

3. Eintreten

Eintreten wird mit 9 Ja, 0 Nein und 3 Enthaltungen beschlossen.

4. Detailberatung

Art. 1 Zweck

Keine Bemerkungen.

Art. 2 Leistungsvereinbarung**Absatz 2**

Wie hoch ist dieser Pauschalbetrag?

Er beläuft sich auf ca. 100'000 Franken. Die CCF AG muss das ganze System auf die Beine stellen. Die tatsächlichen Kosten hängen davon ab, wie hoch der Aufwand für die Bearbeitung der Dossiers sein wird. Das Budget wird nicht geändert. Wenn alle 93 anspruchsberechtigten Kellereien ihren Anspruch geltend machen und man mit ca. 1'000 Franken pro Dossier rechnet, kommt man auf die erwähnten 100'000 Franken.

Art. 3 Garantieprinzip

Kann das Dekret verlängert werden?

Ja, der Grosse Rat kann bei schwierigen Konjunkturverhältnissen eine Verlängerung beschliessen (siehe Art. 20).

Absatz 1

¹Verabschiedet wird das Prinzip einer Bürgschaft in Höhe von maximal 30 Millionen Schweizer Franken, um die Finanzierung der Walliser Weinernte 2012 zu garantieren.

Ist die Angabe der Jahreszahl 2012 wirklich nötig?

Ja, denn wenn der Grosse Rat das Dekret verlängern sollte, werden die Zahlen angepasst. So muss man nicht jedes Jahr ein neues Dekret ausarbeiten, sondern das bestehende Dekret kann per Grossratsbeschluss während maximal drei Jahren verlängert werden.

Art. 4 Vorgehen bei eventuellen Verlusten

Keine Bemerkungen.

Art. 5 Begünstigte**Absatz 1**

Kann man verlangen, dass auch die Flaschenabfüllung im Wallis erfolgen muss?

Nein, das Hauptziel der Motionäre ist die Bezahlung der Traubenlieferanten. Die Kohärenz mit früheren agrarpolitischen Grossratsbeschlüssen muss gewährleistet sein.

Absatz 3

Änderung im deutschen Text, damit die Formulierung so präzise wie im französischen Text ist:

³Die als Garantie zugelassene Lagermenge muss in ihrer Gesamtheit mindestens 20'000 Liter für alle in Artikel 9 definierten Walliser Weine AOC umfassen.

Änderung stillschweigend angenommen.

Wäre es sinnvoll, diese Schwelle auf 10'000 Liter zu senken?

Erklärung des Departements: Würde man dies tun, ergäbe dies einen Kredit von gerade mal 9'600 Franken (10'000 Liter x 40% x 4 Franken/Liter x 60% = 9'600 Franken). Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre also alles andere als optimal und es ist demnach nicht sinnvoll, die Schwelle auf 10'000 Liter zu senken.

Berechnung bei Blockierung von 40% der eingekellerten Menge und einem Literpreis von 4 Franken:

Eingekellerte Menge	Liter		1'000'000	500'000	100'000	20'000
Berücksichtigte Menge	Liter	40%	400'000	200'000	40'000	8'000
Garantiewert	CHF pro Liter	4.00	1'600'000	800'000	160'000	32'000
Höhe der Garantie	CHF	60%	960'000	480'000	96'000	19'200

Könnte man die Blockierung-Finanzierung auch bei anderen Rebsorten einführen?

Dies würde sich sehr schwierig gestalten und wäre nicht im Sinne der Motionäre. Die Blockierung-Finanzierung soll nur für niedrigpreisige Weine gelten. Würde man die Massnahme auf andere Rebsorten ausweiten, wäre die gewünschte Wirkung nicht mehr garantiert. Ausserdem wären die Verlustrisiken umso grösser. 1997 betraf die Hilfe maximal 4 Mio. Liter, heute sind es 12 Mio. Ausserdem betrug die Bürgschaft damals 15 Mio. Franken, heute sind es 30 Mio.

Der Vorschlag, die Blockierung-Finanzierung auch bei anderen Rebsorten einzuführen, wird zurückgezogen.

Ein Kommissionsmitglied wirft die Frage auf, ob man das Problem nicht grundsätzlich anders angehen müsste. Ist nicht vielmehr das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage das Hauptproblem? Sollte man demnach nicht verlangen, dass die Rebsorten, bei denen es Absatzschwierigkeiten gibt, durch andere Sorten ersetzt werden?

Die Vertreter des Departements antworten, dass die Wahl der angebauten Rebsorten Sache des Weinbauers und nicht diejenige des Staates sei. Allerdings habe der Weinbauer in seiner Funktion als Lieferant nicht immer die Möglichkeit, die Rebsorte zu wechseln. Die Wahl der angebauten Sorten ergibt sich im Einvernehmen zwischen Weinbauer und Einkellerer. Der Staat mischt sich hier nicht ein. Hingegen ist es die Aufgabe des Staates, langfristige Verträge zwischen Weinbauern und Einkellerern zu fördern. Das Hauptproblem der Branche ist, dass erst ein Jahr nach der Traubenernte Geld in die Kassen fliesst. Man kann nicht alles über dieses Dekret regeln.

Absatz 5

Bemerkung: Der Einkellerer kann auch dann noch von der Blockierung-Finanzierung profitieren, wenn er bereits einen Kredit für die Bezahlung der Weinernte 2012 aufgenommen hat.

Änderungsvorschlag:

⁵ Die Blockierung-Finanzierung kann für jeden Einkellerer nur **40 60** Prozent des in Artikel 9 definierten Weinvolumens für die Ernte 2012 garantieren. Dieses muss sich frei von jeder Verpflichtung im Lager des Einkellerers befinden, der das ausschliessliche wirtschaftliche Nutzungsrecht hat

Zur Erinnerung: 1997 betrug dieser Prozentsatz noch 30% und man hat ihn für das vorliegende Dekret bereits auf 40% erhöht. Der Bürgschaftskredit ist zweimal und die Weinmenge sogar dreimal höher als damals. Wenn man nun noch den Prozentsatz von 40 auf 60 erhöht, würde man sämtliche Gleichgewichts- und Risikogrundsätze über Bord werfen. Die Weine wären dann ganze 7 Monate in den Kellereien blockiert, bei 40% hingegen nur 5 Monate (100% = 12 Monate). Da der Erlös aus dem Verkauf der nicht blockierten Weine ausreichen muss, um den Kredit zurückzuzahlen, scheint es nur logisch, nicht mehr als 50% der Weine zu blockieren.

Der Vorschlag wird zurückgezogen.

Art. 6 Gesuch

Absatz 2

Wie soll man per 31. Januar 2013 ein komplettes Dossier einreichen, wenn doch der Rechnungsabschluss normalerweise erst im März ist?

Es werden die Rechnungsabschlüsse 2009, 2010 und 2011 verlangt.

Art. 7 Bearbeitung der Gesuche

Absatz 1

Sollte man nicht eine Frist für die Analyse und Bearbeitung der Gesuche setzen?

Im Allgemeinen beträgt die Frist 1 Monat. Dies wird man im Leistungsauftrag, den der Staatsrat mit der CCF AG abschliesst, berücksichtigen. Es wäre nicht sinnvoll, dies im Dekret zu regeln.

Art. 8 Beweismittel

Absatz 2**Buchstabe c)**

Aus dem Text muss klar hervorgehen, dass es sich um die drei Jahre *vor dem betreffenden Jahrgang* handelt.

Änderungsvorschlag:

c) Bilanzen sowie Verlust- und Gewinnkonten der letzten drei Jahre **vor dem betreffenden Jahrgang;**

Im Deutschen muss ausserdem «Konten» durch den in der Schweiz üblicheren Begriff «Rechnungen» ersetzt werden.

c) Bilanzen sowie Verlust- und Gewinnkonten Gewinn- und Verlustrechnungen...;

Buchstabe d)

Gleiche Änderung wie bei Buchstabe c:

d) die detaillierte Zahlungsliste der Weinernte an die Traubenlieferanten der letzten drei Jahre vor dem betreffenden Jahrgang;

Absatz 4

Änderungsvorschlag:

⁴ Diese Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie dürfen nur den Organen mitgeteilt werden, die mit dem Vollzug oder der Vollzugskontrolle dieses Dekrets beauftragt sind, und zwar nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bemerkung: Diese Anfügung dient der Sicherstellung der Vertraulichkeit.

Der Vorschlag wird stillschweigend angenommen.

Art. 9 Bedingungen bezüglich des Weinlagers
--

Keine Änderungen.

Art. 10 Garantien

Absatz 1

Muss der Sitz der Bank im Wallis sein?

Die Bank muss im Handelsregister des Kantons Wallis eingetragen sein.

Absatz 7

⁷ Die Garantie ist degressiv und erlischt spätestens am 30. November 2013 automatisch.

Wieso genau am 30. November?

Damit der Grosse Rat noch fristgerecht eine allfällige Verlängerung des Dekrets für das nächste Jahr beschliessen kann. So kann man mit den Gesuchen bereits am 30. November 2013 beginnen.

Art. 11 Pfand

Absatz 3

³ Der Einkellerer verpflichtet sich, jede andere von der CCF AG verlangte Garantie wie eine Gegenbürgschaft, eine reine Risikoversicherung, eine Hypothek, eine Verpfändung, eine Abtretung von Mobilienwerten, usw. vorzulegen.

Was ist eine Gegenbürgschaft?

Es handelt sich um eine Bürgschaft für die Bürgschaft. Der Wert einer solchen Gegenbürgschaft muss fallweise beurteilt werden. Der Einkellerer verfügt auf diese Weise über eine weitere Garantie, die er angeben kann.

Art. 12 Kosten im Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung
--

¹ Die CCF AG kann für die Bearbeitung der Dossiers Gebühren verlangen.

² Der Branchenverband kann seine Kosten dem gesuchstellenden Einkellerer in Rechnung stellen.

Kann man diese Gebühren nicht genau festsetzen?

Nein, weil man den Arbeitsaufwand und die Anzahl Gesuche im Vorherein nicht genau abschätzen kann. Bei einer Verlängerung des Dekrets könnte man dies aber machen. Der Staatsrat wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung jedoch darauf achten, dass die Gebühren nicht so hoch sind, dass sie eine abschreckende Wirkung haben.

Art. 13 Zusammenarbeit

Keine Änderungen.

Art. 14 Zugang zum Weinlager

Keine Änderungen.

Art. 15 Veräußerung der blockierten Weinlager
--

Keine Änderungen.

Art. 16 Pfanddeblockierung

Keine Änderungen.

Art. 17 Pfandverwertung

Keine Änderungen.

Art. 18 Sanktionen

Keine Änderungen.

Art. 19 Rechtsmittel

Keine Änderungen.

Art. 20 Inkrafttreten**Absatz 3****Änderungsvorschlag:**

~~³ Das Dekret kann je nach Marktlage und auf Entscheid des Grossen Rats um höchstens 3 Jahren für die nachfolgenden Jahrgänge verlängert werden.~~

Bemerkung des Departements: Streicht man diesen Absatz, endet die Blockierung-Finanzierung am Ende des Jahres, ohne dass man eine Verlängerungsmöglichkeit hätte. Belässt man ihn, heisst dies nicht, dass das Dekret verlängert werden *muss*, aber man lässt sich wenigstens die Möglichkeit einer Verlängerung in Form eines einfachen Beschlusses offen, ohne dass der Grosse Rat erneut mit grossem Zeitaufwand ein neues Dekret verabschieden muss.

Für die Streichung von Absatz 3:	1
Dagegen:	8
Enthaltungen:	3

Der Vorschlag wird abgelehnt.

5. Schlussabstimmung

Zwei Kommissionsmitglieder kündigen an, dass sie sich bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten werden, weil sie zu wenig mit der Materie vertraut sind und vor der Kommissionssitzung nicht ausreichend informiert wurden. Nichtsdestotrotz erachten sie die an der Sitzung abgegebenen Informationen als sehr nützlich und verstehen den Willen der Motionäre.

Mit 9 Ja, 0 Nein und 3 Enthaltungen nimmt die Kommission den Entwurf des dringlichen Dekrets über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau an.

Der Präsident
Yves Carrupt

Die Berichterstatterin
Marie-Claude Ecoeur